

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Postfach 10 02 03 • 80539 München

Stadt Miltenberg

Engelplatz 69 63897 Miltenberg Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03 80076 München

Tel: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr

Fax: 089/2114-407

E-Mail: beteiligung@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen 51/6102.548, Frau Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen 29.08.2017

P-2017-4330-1 S2

Datum 10.10.2017

Knapp

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (DSchG)

Stadt Miltenberg, Lkr. Miltenberg: Änderung des Bebauunsplanes "Bachäcker I" mit Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

# **Zuständige Gebietsreferenten:**

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dr. Martin Brandl

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Matthias Merkl

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (BQ) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

### **Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:**

Das Plangebiet grenzt direkt an das Baudenkmal

D-6-76-139-291 Villa Bauscher, eingeschossige Baugruppe mit Flachdächern, 1954 von Hans Rach (München); vorgelagerte Nebengebäude, Garten von Alfred Reich (München) an.

Als Villa direkt am Mainufer gelegen, ist sie in ihrem Umfeld eher auf lockere Bebauung angewiesen. Die geplanten Gewerbebauten entfalten eine störende Wirkung auf das Baudenkmal, die aber zum teilweise durch den bestehenden Baumbewuchs abgemildert wird. Hier sollte in jedem Fall daraufhin gewirkt werden, dass diese Qualität erhalten bleibt oder verbessert wird.

Es darf darauf verwiesen werden, dass der Villa Großheubacher Straße 25 auf dem Plangrundstück mindestens der Charakter einer erhaltenswerten Bausubstanz zukommt.

## **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

## Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

## Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um

Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der

Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege

betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen

Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege · Postfach 10 02 03 · 80539 München

Landratsamt Miltenberg Untere Denkmalschutzbehörde Brückenstr. 2 63897 Miltenberg